

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 R 20/11 B

L 4 R 2928/09 (LSG Baden-Württemberg)
S 2 KR 1163/05 (SG Heilbronn)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1.,
2. IKK classic,
Schlachthofstraße 3, 71636 Ludwigsburg,
3. IKK-Pflegekasse classic,
Schlachthofstraße 3, 71636 Ludwigsburg,
4. Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. August 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r , den Richter Dr. B e r n s d o r f f
und die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l
beschlossen:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesozialgerichts Baden-Württemberg vom 15. April 2011 wird als unzulässig verworfen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens mit Ausnahme der Kosten der Beigeladenen.

Der Streitwert des Beschwerdeverfahrens wird auf 2211,35 Euro festgesetzt.

G r ü n d e :

- 1 In dem der Nichtzulassungsbeschwerde zugrunde liegenden Rechtsstreit wendet sich die Klägerin gegen eine Nachforderung von Gesamtsozialversicherungsbeiträgen für die bei ihr bis September 2003 beschäftigt gewesene Beigeladene zu 1. in Höhe von 2211,35 Euro.
- 2 Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 15.4.2011 ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Die Klägerin hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- 4 In ihrer Beschwerdebegründung vom 20.7.2011 stellt sich die Klägerin auf den (Rechts-)Standpunkt, dass die Beigeladene zu 1. bei ihr (auch) in der streitigen Zeit (Juli 2000, September 2000 bis März 2003) geringfügig beschäftigt und damit versicherungsfrei gewesen sei, so dass Gesamtsozialversicherungsbeiträge für diese Zeit nicht hätten entrichtet werden müssen. In diesem Zusammenhang macht sie ausschließlich Verfahrensmängel geltend (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Auf den Seiten 4 f der Beschwerdebegründung führt sie aus, "das gesamte sozialgerichtliche Verfahren krankt ... daran, dass dem Untersuchungsgrundsatz nicht genügt wurde", und rügt als Verletzung des § 103 SGG insbesondere, dass das LSG ihrem im Berufungsverfahren mit Schriftsatz vom 31.8.2010 gestellten Antrag auf Einholung eines Sachverständigengutachtens ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt sei und es (außerdem) der Vernehmung der Frau K. als Zeugin bedurft, das Berufungsgericht deren Vernehmung aber unterlassen habe. Das LSG habe in diesem Zusammenhang (einfach) die "Grundsätze der Substantiierung" bemüht (*Seite 3 der Beschwerdebegründung*) und den Rechtsstreit auf



eine andere Ebene verlagert, in dem es behauptet habe, sie - die Klägerin - habe (schon) keinen konkreten Vortrag geleistet (*Seite 4 der Beschwerdebegründung*).

- 5 Die Klägerin bezeichnet einen Verstoß gegen § 103 SGG damit nicht in der gebotenen Weise (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Die als Verfahrensfehler geltend gemachte Verletzung des § 103 SGG kann gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG nur darauf gestützt werden, dass das Berufungsgericht einem Beweisantrag (im hier maßgeblichen Sinn der ZPO) ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Es kann offenbleiben, ob die Klägerin in ihrer Beschwerdebegründung überhaupt einen Beweisantrag oder mehrere Beweisanträge in einer diesen Anforderungen genügenden Weise bezeichnet. Jedenfalls muss ein Beweisantrag, um der hiermit verbundenen Warnfunktion (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 67; SozR 3-1500 § 160 Nr 9*) genügen zu können, der Tatsacheninstanz unmittelbar vor deren abschließender Entscheidung vor Augen führen, dass der oder die Beteiligte die gerichtliche Sachaufklärung in einem bestimmten Punkt noch nicht als erfüllt ansieht. Das wird nicht substantiiert vorgetragen.
- 6 Soweit es - erstens - um den von ihr angesprochenen, mit Schriftsatz vom 31.8.2010 gestellten Antrag "auf Beweis durch Sachverständigengutachten" geht, trägt die Klägerin nicht - wie dies demzufolge erforderlich gewesen wäre - vor, dass sie diesen Antrag bis zur Entscheidung des LSG in der Sache aufrechterhalten hat (*zu diesem Erfordernis allgemein vgl BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 1 RdNr 5 und SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 11, jeweils mwN*). Zu solchen Ausführungen hätte aber Anlass bestanden, weil sich die anwaltlich vertretene Klägerin später - ohne auf diesen Beweisantrag zurückzukommen - mit Schriftsatz vom 19.10.2010 mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung durch Urteil einverstanden erklärt, auch mit Schriftsatz vom 16.2.2011 keine weitere Beweiserhebung durch Sachverständigengutachten gefordert und auf die (nochmalige) Ankündigung des LSG vom 9.3.2011, ohne mündliche Verhandlung durch Urteil entscheiden zu wollen, geschwiegen hat. Bestehen Zweifel daran, dass ein schriftsätzlich gestellter Beweisantrag aufrechterhalten worden ist, müssen in der Nichtzulassungsbeschwerde hierzu entsprechende Angaben gemacht werden.
- 7 Soweit es - zweitens - um die Rüge geht, unter Verstoß gegen den Untersuchungsgrundsatz sei Frau K. vom LSG als Zeugin nicht vernommen worden, fehlt es bereits an entsprechendem Vortrag dazu, dass die Klägerin (selbst) einen dahingehenden Beweisantrag gestellt hat. (Auch) nach den Ausführungen der Klägerin ist eine Zeugenvernehmung überhaupt nur durch das LSG erwogen worden. Wenn dieses von einer ursprünglich in Betracht gezogenen Zeugenvernehmung später absieht, könnte ein hierin möglicherweise liegender Fehler im Hinblick auf die Beschränkung der Revisionszulassung wegen einer (allgemeinen) Verletzung der Sachaufklärungspflicht in § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG mit der Nichtzulassungsbeschwerde nicht geltend gemacht werden.



- 8 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 9 Die Kostenentscheidung folgt aus § 197a Abs 1 Satz 1 Halbs 3 SGG iVm § 154 Abs 2, § 162 Abs 3 VwGO.
- 10 Der Streitwert war für das Beschwerdeverfahren gemäß § 197a Abs 1 Satz 1 Halbs 1 SGG iVm § 63 Abs 2, § 52 Abs 1 und 3, § 47 Abs 1 und 3 GKG entsprechend der von den Beteiligten nicht beanstandeten Festsetzung des LSG in Höhe des Betrages der streitigen Beitragsforderung festzusetzen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)